

Landtag
21. Wahlperiode**Drucksache 21/1903**
(zu Drs. 21/1844)
4. August 2026**Mitteilung des Senats****Sportwetten, Online-Glücksspiel und Jugendschutz im Land Bremen****Große Anfrage**
der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 15.06.2026
und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026**Vorbemerkung des Fragenstellers:**

Sportwetten sind in den vergangenen Jahren durch intensive Werbung, Sponsoring und digitale Verfügbarkeit deutlich präsenter geworden – insbesondere im Umfeld des Sports. Banden- und Trikotwerbung, digitale Werbeformate sowie die ständige Verfügbarkeit im Internet können gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Eindruck verstärken, Sportwetten seien ein normaler Bestandteil des Sports und kein Glücksspiel mit erheblichem Suchtpotenzial.

Besonders riskant ist die Kombination aus einfacher digitaler Zugänglichkeit, hoher Werbepräsenz, vermeintlicher Sachkenntnis über Sportereignisse und der Möglichkeit schneller Einsätze und Gewinne. Live-Wetten und Online-Sportwetten können dabei rasch zu problematischem Spielverhalten führen. Der Glücksspiel-Survey 2025 weist insbesondere bei jungen Erwachsenen sowie bei Live-Sportwetten erhöhte Risiken glücksspielbezogener Störungen aus.

Seit dem 1. Juli 2023 gelten im Land Bremen verschärfte Abstandsregelungen für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen; der Mindestabstand wurde von 250 auf 500 Meter erhöht, zudem gilt ein Mindestabstand von 500 Metern zu Schulen. Bereits zuvor wurde das Mindestalter für das Betreten entsprechender Betriebe von 18 auf 21 Jahre angehoben.

Für die Regulierung des länderübergreifenden Online-Glücksspielmarktes, die Prüfung und Genehmigung entsprechender Angebote sowie die Bekämpfung illegaler Glücksspielangebote und der Werbung hierfür ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) zuständig.

Gleichzeitig wird aus Stadtteilen, Beiräten und der Suchtprävention weiterhin auf erhebliche Risiken durch stationäre und onlinebasierte Glücksspielangebote hingewiesen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie wirksam die bestehenden Schutzmechanismen für Minderjährige und junge Menschen im Land Bremen tatsächlich sind und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Minderjährige sowie 18- bis unter 21-Jährige wurden seit dem 1. Juli 2023 in Wettvermittlungsstellen, Spielhallen, Spielbanken oder sonstigen terrestrischen Glücksspielstätten im Land Bremen angetroffen? Bitte jährlich sowie getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen.**

Grundsätzlich ist zur Beantwortung dieser Frage und der weiteren Fragen zu beachten, dass sich die Altersgrenzen für den Zutritt für Räumlichkeiten, in denen Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt werden, zwischen den einzelnen Glücksspielarten unterscheidet. So darf Kindern und Jugendlichen grundsätzlich Zutritt zu Gaststätten gewährt werden, soweit die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes nicht entgegenstehen, auch wenn dort Waren- oder Geldspielgeräte aufgestellt werden. Das Betreten von Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder Spielbanken ist für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. In Gaststätten dürfen Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch nicht an Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit am Glücksspiel teilnehmen. In Buchmacherörtlichkeiten gilt, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben dürfen.

Es wird statistisch nicht erfasst, wie viele Minderjährige sowie erwachsene Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in terrestrischen Glücksspielstätten in der Stadtgemeinde Bremen angetroffen werden. Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, Sozialkonzepte zu erstellen und vorzulegen, sowie kontinuierlich die zur Umsetzung des Sozialkonzeptes durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren. Hierzu gehört auch die Erfassung, wie viele spielwillige Personen aufgrund ihres Alters abgewiesen wurden. In den Berichten wird regelmäßig festgehalten, dass Personen, die nicht an Glücksspielen teilnehmen dürfen, versuchen Zugang zu diesen Glücksspielen zu erhalten. Da die Qualität der Dokumentationen teils erheblich schwankt, lassen sich hieraus keine belastbaren Zahlen extrahieren.

Im Bereich der Spielbank Bremen sowie der Dependance in Bremerhaven wurden seit dem 1. Juli 2023 keine Minderjährigen sowie keine Personen im Alter von 18 bis unter 21 Jahren innerhalb der Spielstätte angetroffen. Die Einhaltung der gesetzlichen Altersvorgaben wird durch eine konsequente Zugangskontrolle im Rezeptionsbereich sichergestellt. Jeder Gast wird vor Betreten der Spielbank einer Identitäts- und Altersprüfung unterzogen. Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zutritt nicht erfüllen, erhalten keinen Zugang zur Spielstätte.

- 2. Wie viele Fälle sind dem Senat seit dem 1. Juli 2023 bekannt geworden, in denen Minderjährige oder, bei stationären Angeboten, 18- bis unter 21-Jährige an Sportwetten teilgenommen oder eine Teilnahme versucht haben? Bitte getrennt**

nach Minderjährigen und 18- bis unter 21-Jährigen sowie nach stationären Wettvermittlungsstellen, Online-Sportwetten und Live-Wetten ausweisen.

s. Antwort zu Frage 1 – diese Daten liegen nicht vor. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Überwachung von Online-Glücksspielen bei der GGL liegt. Aufgrund der Zugangskontrollen in der Spielbank werden insbesondere an Wochenenden dort regelmäßig Personen zurückgewiesen, die das erforderliche Mindestalter von 21 Jahren nicht erreicht haben. Die Zahl dieser Zurückweisungen liegt erfahrungsgemäß bei etwa drei bis fünf Personen pro Woche. Dabei handelt es sich überwiegend um Spielbankgäste aus anderen Bundesländern, in denen abweichende Altersgrenzen für die Teilnahme an Glücksspielen gelten.

Einen Eindruck für eine Glücksspielteilnahme im Übrigen vermittelt die Bremer SCHULBUS-Studie 2024/2025. Diese bezieht sich auf Erhebungen bei Minderjährigen (14- bis 17-jährige Personen). Bei einem Fünftel der befragten Personen liegt eine Glücksspielteilnahme nicht länger als 30 Tage zurück und etwa jede 10. Person nimmt mehrmals im Monat an Glücksspielen um Geld teil. Die Teilnahme an einem Glücksspiel ist eindeutig und stabil über die Jahre hinweg eine männliche Domäne.

3. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat, insbesondere aus der Zusammenarbeit mit der GGL, über die Nutzung legaler, illegaler oder im Ausland lizenzierter Online-Sportwettenangebote durch Minderjährige und junge Erwachsene im Land Bremen vor?

Gesonderte Erkenntnisse zur Nutzung von Online-Sportwettangeboten – unabhängig vom Legalstatus – für das Land Bremen bzw. durch Minderjährige und junge Erwachsene aus dem Land Bremen liegen weder dem Senat noch der GGL vor. Daher wird im Folgenden auf empirische Befunde für das gesamte Bundesgebiet zurückgegriffen. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Erkenntnisse im Land Bremen deutlich anders ausfallen sollten. Zum einen ist die von der GGL in Auftrag gegebene sogenannte Schwarzmarktstudie zu nennen. Diese Untersuchung schätzt ein Marktvolumen beim unerlaubten Online-Glücksspiel von knapp 23 %. Zudem zeigen Nutzer*innen nicht-lizenzierter Anbieter im Durchschnitt ein höheres monatliches Einsatzvolumen. Allerdings beziehen sich diese Kennziffern auf alle Formen des Online-Glücksspiels. Differenzierungen nach Altersgruppen waren nicht Bestandteil der Untersuchung.

Zum anderen liefert der Glücksspiel-Survey 2025 wissenschaftlich belastbare Hinweise auf die Teilnahmeprävalenz beim Online-Sportwetten auf Bevölkerungsebene. Hier gaben 3,0 % der Befragten im Alter von 16 bis 70 Jahren an, in den vergangenen 12 Monaten online Sportwetten platziert zu haben. Differenziert nach Alter liegen 12-Monatsprävalenzen für die Sportwettformen TOTO Fußballwetten, Festquotenwetten und Live-Sportwetten vor. In der Altersgruppe 16 bis 17 Jahre belaufen sich die 12-Monatsprävalenzen auf 0,8 %, 1,0 % und 1,0 %; bei den 18- bis 20-Jährigen auf 0,9 %, 2,6 % und 0,7 % und bei den 21- bis 25-Jährigen auf 1,6 %, 3,4 % und 2,4 %. Der

Glücksspiel-Survey unterscheidet jedoch nicht zwischen legalen und illegalen Sportwettangeboten.

- 4. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat, insbesondere aus der Zusammenarbeit mit der GGL, darüber vor, ob und in welchem Umfang Minderjährige oder junge Erwachsene in Bremen technische oder organisatorische Umgehungsmöglichkeiten (etwa Parallelseiten, ausländische Angebote oder VPN-Zugänge) nutzen, um Zugang zu nicht in Deutschland erlaubten Sportwettenangeboten zu erhalten?**

Derartige Erkenntnisse insbesondere bei Spezifizierung nach Altersgruppen und Bundesland liegen weder dem Senat noch der GGL vor.

- 5. Wie viele Kontrollen von Wettvermittlungsstellen und sonstigen Glücksspielstätten wurden seit dem 1. Juli 2023 im Land Bremen durchgeführt? Bitte jährlich, nach Stadtgemeinden und nach jeweils kontrollierender Behörde ausweisen.**

Bremen

Es ist zu beachten, dass die Zuständigkeit für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und Spielhallen erst seit dem 01.07.2025 beim Ordnungsamt Bremen liegt. Kontrollen zur Prüfung der Geeignetheit eines Aufstellortes im Sinne des § 33c Abs. 3 der Gewerbeordnung sind nicht inkludiert. Die seit dem 01. Juli 2023 durchgeführten Kontrollen im Bereich des legalen Glücksspiels lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

Zeitraum 01.07.2023 - 30.06.2024

Kontrollbehörde	Anzahl Kontrollen in Wettvermittlungsstellen	Anzahl Kontrollen in sonstigen Glücksspielstätten
Ordnungsamt Bremen	22	11
Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation	Keine Zuständigkeit	96

Zeitraum 01.07.2024 - 30.06.2025

Kontrollbehörde	Anzahl Kontrollen in Wettvermittlungsstellen	Anzahl Kontrollen in sonstigen Glücksspielstätten
Ordnungsamt Bremen	23	22
Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation	Keine Zuständigkeit	74

Zeitraum 01.07.2025 - 19.06.2026

Kontrollbehörde	Anzahl Kontrollen in Wettvermittlungsstellen	Anzahl Kontrollen in sonstigen Glücksspielstätten
Ordnungsamt Bremen	1	67

Bremerhaven

Bisher wurden die im Zusammenhang mit dem Glücksspielrecht durchgeführten Kontrollen in Bremerhaven nicht gesondert zahlenmäßig erfasst. Die Kontrollen werden durch den Bremerhavener Ordnungsdienst (eigenständige Organisationseinheit innerhalb des Bürger- und Ordnungsamtes) durchgeführt. Dieser erfasst alle im Zusammenhang mit dem Gewerberecht durchgeführten Kontrollen unter dem Bereich „Gewerbeüberprüfung“. Eine Differenzierung nach Kontrollen von Wettvermittlungsstellen, Spielhallen und Gaststätten erfolgt nicht. In dem Zeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 wurden 85, vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wurden 403, vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wurden 463 und vom 01.01.2026 bis 18.06.2026 wurden 122 Gewerbeüberprüfungen durchgeführt.

Land Bremen

Die Senatorin für Inneres und Sport hat im Rahmen ihrer eng begrenzten eigenen operativen Zuständigkeit in den Jahren 2024 und 2025 jeweils eine Kontrolle – einmal in Bremen und einmal in Bremerhaven – durchgeführt.

6. Wie viele Verstöße gegen jugendschutzrechtliche, glücksspielrechtliche oder gewerberechtliche Vorgaben wurden bei diesen Kontrollen festgestellt, und wie wurden diese Verstöße jeweils geahndet?

Eine statistische Erfassung hierzu liegt nicht vor. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass regelmäßig Verstöße bei Kontrollen festgestellt werden. Grundsätzlich ist zu beobachten, dass in Wettvermittlungsstellen und Spielhallen wenige Verstöße festgestellt werden, bei Geldspielgeräten in Gaststätten werden bei der weit überwiegenden Anzahl an Kontrollen Verstöße festgestellt.

Bei festgestellten Verstößen werden Bußgeldverfahren eingeleitet, in einigen Fällen werden die Gewinne, die durch den Betrieb von Geldspielgeräten unter Begehung einer Ordnungswidrigkeit teilweise über Monate hinweg erwirtschaftet wurden, als Mindestmaß der Geldbuße angesetzt. Unabhängig von der repressiven Ahndung durch Geldbußen werden auch regelmäßig Widerrufsverfahren gegen Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen durchgeführt, die dazu führen, dass die entsprechende Erlaubnis endgültig entzogen wird.

7. In wie vielen Fällen betrafen die festgestellten Verstöße den Zutritt Minderjähriger oder Personen unter 21 Jahren, fehlende oder mangelhafte Alterskontrollen, unzureichende Hinweise auf Jugendschutz oder fehlende Informationen zur Glücksspielsuchtprävention?

Hierzu liegt keine statistische Erfassung vor.

8. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit der seit dem 1. Juli 2023 geltenden verschärften Abstandsregelungen für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen im Hinblick auf den Schutz Minderjähriger und junger Menschen?

Die Einführung von Abstandsregelungen zwischen Spielstätten zielt grundsätzlich auf eine mengenmäßige Reduktion von Glücksspielangeboten bzw. eine Minimierung von Konsumanreizen ab und gilt als wichtiger Bestandteil eines umfassenden Suchtpräventionsansatzes. Mit derartigen Verfügbarkeitsbeschränkungen sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen folgende Positiveffekte verbunden: Rückgang der Glücksspielteilnahmen, Verringerung der Anzahl der Häufigspieler, sinkende Behandlungsnachfragen sowie eine Verringerung der Anzahl der Personen mit einem problematischen Glücksspielverhalten. Studienergebnisse aus Australien (Russell et al., 2023, Journal of Behavioral Addictions) haben diese Befunde bestätigt: Dort führte die Beschränkung der Zugänglichkeit von Spielautomaten zu einer deutlichen Reduzierung glücksspielassoziierter Schäden. Aus Sicht des Senats besteht daher kein Grund daran zu zweifeln, dass ähnliche Effekte langfristig auch in Bremen eintreffen werden bzw. kurzfristig bereits eingetroffen sind. Mit Blick auf Minderjährige und junge Menschen geht der Senat zudem davon aus, dass die verringerte Sichtbarkeit von Spielstätten im Stadtbild Normalisierungstendenzen sowie einer Gewöhnung an Glücksspielangebote, einbettet als unbedenkliche Freizeitbeschäftigung des Alltags, entgegenwirkt. Gerade der Schutz von Kindern und Jugendlichen bildet ein wichtiges Gemeinwohlziel, das über verschärfte Abstandsregelungen für Glücksspielformen mit hohem Suchtpotenzial – wie Geldspielautomaten in Spielhallen oder Sportwetten in Wettvermittlungsstellen – erreicht werden kann. Auf die Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 13.02.2026 zur Entwicklung des illegalen terrestrischen Glücksspiels in Bremen und Bremerhaven (Drucksache 21/291) wird insoweit ergänzend verwiesen.

9. Wie viele Wettvermittlungsstellen, Spielhallen und sonstige Glücksspielstätten wurden seit dem 1. Juli 2023 im Land Bremen geschlossen, deren Erlaubnis nicht verlängert oder aufgrund der verschärften Regelungen nicht neu erteilt wurde? Bitte jährlich sowie getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen.

Bremen:

Stichtag	Anzahl Wettvermittlungsstellen	Anzahl Spielhallen
01.01.2023	15	92
01.07.2023	13	88
01.07.2024	14	57
01.07.2025	11	37
01.01.2026	11	32

Bremerhaven:

Stichtag	Anzahl Wettvermittlungsstellen	Anzahl Spielhallen
31.12.2023	0	2
31.12.2024	2	3
31.12.2025	0	13
2026	1 (wird lt. Vergleich vor dem VG Bremen zum 31.10.2026 geschlossen)	2 (werden geschlossen zum 07.09.2026 und 04.10.2026)

10. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, ob sich infolge der Reduzierung stationärer Spielstätten eine Verlagerung hin zu Online-Sportwetten oder anderen digitalen Glücksspielangeboten ergeben hat?

Wissenschaftlich belastbare Daten oder andere Hinweise zu entsprechenden Migrationsbewegungen liegen dem Senat nicht vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die Glücksspielaktivitäten in der Bevölkerung schrittweise in den digitalen Raum verlagern werden. Bezogen auf den erlaubten Glücksspielmarkt geht die GGL für 2024 davon aus, dass 24 % der bundesweit generierten Bruttospielerträge auf den Online-Vertrieb entfallen. In 2022 bzw. 2023 betrug dieser Anteil noch 19 % bzw. 22 %. Einen massenhaften Umstieg auf Online-Glücksspielangebote als direkte Folge einer stationären Angebotsverknappung hält der Senat hingegen für unwahrscheinlich. Andernfalls müsste sich die in verschiedenen Ländern beobachtbare Reduzierung der Anzahl stationärer Spielstätten weitaus deutlicher in den Daten der GGL zum Verhältnis der oben genannten Vertriebswege bemerkbar machen. Dies ist bislang nicht festzustellen.

11. Welche konkreten Präventionsmaßnahmen hat der Senat seit dem 1. Juli 2023 ergriffen, um Minderjährige und junge Erwachsene über die Risiken von Sportwetten, insbesondere Online-Sportwetten und Live-Wetten, aufzuklären?

Ein Aufgabenschwerpunkt der Fachstellen Glücksspielsucht im Land Bremen besteht in der Öffentlichkeitsarbeit und Prävention. Unter anderem werden jährlich Präventionsmaterialien zu einer spezifischen Glücksspielthematik entwickelt. Speziell zu Sportwetten lief in 2022 (38./39. KW) ein Spot im Fahrgast-TV der BSAG Bremen, der einen kritischen Blick auf Sportwetten-Werbung warf und auf die Gefahren von Sportwetten aufmerksam machte. In 2024 wurde anlässlich des Bundesweiten Aktionstages gegen Glücksspielsucht am 25. September eine Werbeanzeige im Weser-Kurier Bremen, der Fan-Homepage von Werder Bremen (Zielgruppe hier: sportinteressierte Menschen) und ein Instagram Post geschaltet, um auf die Gefahren des Glücksspiels hinzuweisen und die Öffentlichkeit diesbezüglich zu sensibilisieren. Weitere Präventionsaktivitäten umfassen in der Regel Glücksspiele im Allgemeinen und keine spezifische Altersgruppe als Adressat*innen.

12. Welche Präventionsangebote bestehen derzeit an Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportvereinen oder sonstigen Einrichtungen, die gezielt über Sportwetten und Glücksspielbezogene Risiken informieren?

In der Stadtgemeinde Bremen ist das ServiceBureau Jugendinformation die Fachstelle für Medienpädagogik und außerschulische Medienkompetenz. Das ServiceBureau informiert und berät zu Chancen und Risiken der Nutzung digitaler Medien. Durch Informationsmaterialien, Veranstaltungen, Schulungen und Workshops werden Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren über relevante Fragestellungen der Mediennutzung aufgeklärt und für einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien sensibilisiert. Die Fachstelle wird zudem regelmäßig von Kooperationspartnern für die Durchführung von Vorträgen, Schulungen und Informationsveranstaltungen angefragt.

Der 20. Mediensuchtfachtag, der am 1. Oktober 2026 stattfindet, widmet sich unter anderem dem Thema der Selbstregulation als Schlüsselkompetenz, insbesondere im Umgang mit Mediennutzung und Glücksspielsucht. Im Rahmen der Veranstaltung werden fachliche Erkenntnisse sowie praxisorientierte Ansätze zur Förderung der Selbstregulationsfähigkeit vorgestellt und diskutiert. Ziel ist es, die Handlungskompetenz der Teilnehmenden im Umgang mit problematischen Mediennutzungs- und Glücksspielverhaltensweisen zu stärken.

Daneben bieten die Fachstellen Glücksspielsucht im Land Bremen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Präventionsveranstaltungen zum Thema Glücksspielsucht für alle interessierte Institutionen in der Region an. In der Vergangenheit wurden die Mitarbeitenden diesbezüglich auch vereinzelt von weiterführenden Schulen eingeladen. Hinzu kamen unter anderem Anfragen für Experteninterviews von Schüler*innen zwecks Erstellung von glücksspielbezogenen Projektarbeiten oder die Vorstellung des Hilfeangebotes im Krankenhaus Bremen-Ost in der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Schließlich besteht eine Kooperation der Fachstellen Glücksspielsucht im Land Bremen mit dem Landesinstitut für Schule, etwa zu Präventionsveranstaltungen in berufsbildenden Schulen.

Das Thema Glücksspiel wird in den Bildungsplänen nicht ausdrücklich abgebildet. Für Bremerhavener Lehrkräfte existieren keine institutionalisierten Angebote. Im Rahmen der Fortbildungsreihe „Rechtsnuggets“ der Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung des Schulamtes Bremerhaven (SEFO) gab es allerdings ein Angebot zum Thema Suchtprävention, welches gemeinsam mit dem Werksarztzentrum Fischereihafen (WAZ) konzipiert wurde. Grundsätzlich gehört es aber als Querschnittsaufgabe zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrkräfte, dieses Thema aufzugreifen.

Die Schulsozialarbeit bietet kein festgelegtes Programm zu diesem Thema an Schulen an. Schulsozialarbeiter:innen sind als erste Ansprechpersonen an Schulen jedoch gut geeignet. Aufgrund ihrer guten Vernetzung mit unterschiedlichen Institutionen im Sozi-

alraum und stadtweit können sie bei Bedarf entsprechende Angebote unterbreiten. Besonders ist hier die enge Vernetzung mit dem Team der Gesundheits- und Suchtprävention im Landesinstitut für Schule (LIS) zu erwähnen, die auch Materialien inklusive entsprechende Schulungen anbieten. Sie greifen das Thema auch proaktiv auf, beispielsweise im Rahmen von Medienbildung an der jeweiligen Schule.

Als weitere relevante Institution ist auf die Bremische Landesmedienanstalt (brema) hinzuweisen, die im Rahmen der Programmaufsicht für das Land Bremen u. a. für die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften in Online- und Rundfunkprogrammen zuständig. Programmbeschwerden können bei ihr eingereicht werden. Im Fall von Rechtsverstößen kann sie z. B. Sendeverbote oder Zeitbeschränkungen aussprechen und Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

13. In welchem Umfang werden Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe, Sportvereine und Eltern in Bremen für das Thema Sportwetten und Glücksspielgefährdung bei Jugendlichen sensibilisiert?

Eine turnusmäßige Umsetzung der Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durch die Fachstellen Glücksspielsucht im Land Bremen findet nicht statt. Vielmehr erfolgt deren Umsetzung im Bedarfsfall und auf Anfrage interessierter Personen bzw. Institutionen (s. ergänzend auch die Antwort auf Frage 12). Entsprechend variiert der Umfang, eine exakte Größenordnung kann nicht genannt werden. Grundsätzlich steht die Fachstelle Glücksspielsucht im Land Bremen als qualifizierte Ansprechpartnerin in Sachen Glücksspielsucht und Glücksspielsuchtgefährdung für die oben genannten Settings zur Verfügung.

14. Welche Rolle spielen Sportvereine nach Einschätzung des Senats bei der Prävention von Sportwetten und Glücksspielgefährdung bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen?

Empirische Forschungsbefunde zeigen, dass Mitglieder von Sportvereinen überzufällig häufig von glücksspielbezogenen Problemen betroffen sind. Dies gilt sowohl für den Leistungssport als auch für den Breitensport. Primärer Hintergrund sind Sportwetten und das ausgeprägte Interesse für den Sport, das in dieser Zielgruppe vorherrscht. Eine Untersuchung in Bremer Fußballvereinen konnte diese Erkenntnisse im Kern bestätigen: Von 317 befragten Personen hatte über die Hälfte im vergangenen Jahr Sportwetten platziert; etwa 10% jener Stichprobe zeigten Anzeichen einer Glücksspielproblematik. Hinzu kommt, dass ein junges Lebensalter die Wahrscheinlichkeit für sportwett- bzw. glücksspielassoziierte Probleme erhöht.

Dem Senat ist die Prävention von Glücksspielgefährdung im organisierten Sport wichtig. Diesbezüglich steht das Sportamt in regelhaften Austausch mit dem Bremer Fußballverband. Zuletzt wurde 2025 die Sportstättenordnung der Stadtgemeinde Bremen dahingehend geändert, dass sogenannte „Datenscouts“ von der Anlage

verwiesen werden können. Bremen war bundesweit die erste Stadtgemeinde, bei der dies entsprechend sichergestellt wird.

15. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, ob Bremer Sportvereine, insbesondere Vereine mit Jugendmannschaften, Trikotsponsoring, Bandenwerbung oder sonstige Unterstützungsleistungen von Sportwettenanbietern erhalten haben oder erhalten?

Systematische bzw. flächendeckende Erkenntnisse liegen in diesem Kontext nicht vor.

16. Wie bewertet der Senat solche Kooperationen mit Blick auf den Jugend- und Spielerschutz?

Glücksspielwerbung im Kinder- und Jugendbereich ist unzulässig. Werbung darf sich nach dem Glücksspielstaatvertrag 2021 „nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Soweit möglich, sind Minderjährige als Empfänger von Werbung auszunehmen“. Studien belegen, dass gerade junge, männliche Vereinsmitglieder im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung häufiger ein riskantes Wettverhalten aufweisen.

17. Prüft der Senat rechtssichere Förderkriterien oder Nebenbestimmungen, wonach öffentlich geförderte Sportvereine jedenfalls im Bereich von Jugendmannschaften keine Werbung für Sportwettenanbieter betreiben und keine entsprechenden Sponsoringvereinbarungen abschließen sollen?

Werbung auf städtischen Sportanlagen muss durch Sportvereine angezeigt und durch das Sportamt genehmigt werden. Werbung für Sportwetten wird nicht genehmigt. Für die geplante Überarbeitung der Sportförderrichtlinie für die Stadtgemeinde Bremen – vorgesehen in 2027 - wird eine klarstellende Regelung geprüft.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven wird nach Vorliegen dieser klarstellenden Regelung prüfen, inwiefern eine Übernahme in die Bremerhavener Richtlinie zur Sportförderung angezeigt ist.

18. Wie hat sich die Inanspruchnahme von Fachstellen für Glücksspielsucht sowie sonstigen einschlägigen Beratungs- und Suchthilfeangeboten im Land Bremen seit dem Jahr 2023 entwickelt? Bitte jährlich, getrennt nach Bremen und Bremerhaven sowie nach Art des Glücksspielbezugs ausweisen.

Die Fachstellen Glücksspielsucht im Land Bremen bieten an zwei Standorten (in Bremen-Mitte und Bremerhaven) ein auf Glücksspielsucht qualifiziertes Beratungsangebot für Betroffene und Angehörige an (s. auch Antwort auf Frage 20).

Im Jahr 2023 betreuten die Fachkräfte der beiden Standorte insgesamt 144 dokumentierte Beratungsfälle (130 in Bremen-Mitte, 14 in Bremerhaven). Darunter fielen 126 Personen mit eigener Glücksspielproblematik, 4 Personen mit einer

Glücksspielproblematik des Partners, 11 Personen mit einer entsprechenden Problematik ihres Kindes, 2 Personen mit einer entsprechenden Problematik seitens der Eltern und eine Person, deren Freund glücksspielbezogene Probleme aufwies. Bezogen auf beide Standorte und der Grundgesamtheit von $n = 126$ Personen mit eigener Glücksspielproblematik zählten Geldspielgeräte in Spielhallen (45,9 %), Automaten Spiele im Internet (16,9 %) und Sportwetten im Internet (14,9 %) sowie Sportwetten vor Ort (6,8 %) zu den häufigsten Problemspielformen.

Im Jahr 2024 betreuten die Fachkräfte insgesamt 147 dokumentierte Beratungsfälle (125 Fälle mit eigener Problematik durch Glücksspiele, 9 Fälle mit einer Glücksspielproblematik des Partners, 7 Fälle mit einer Problematik eines Kindes, 4 Fälle mit einer Problematik eines Freundes sowie 2 Fälle mit einer Problematik von Geschwistern). Davon sind 131 Fälle dem Standort Bremen-Mitte und 16 Fälle dem Standort Bremerhaven zuzuordnen. Bezogen auf beide Standorte und der Grundgesamtheit von $n = 125$ Personen mit eigener Glücksspielproblematik wurden am häufigsten Geldspielgeräte in Spielhallen (39,8 %), Automaten Spiele im Internet (26,3 %), Sportwetten im Internet (18,6 %) und Sportwetten vor Ort (11,9 %) als Problemspielformen genannt.

Im Jahr 2025 betreuten die Fachkräfte insgesamt 168 dokumentierte Beratungsfälle. Es handelte sich dabei um 136 Fälle mit eigener Problematik durch Glücksspiele, 10 Fälle mit einer Glücksspielproblematik des Partners, 15 Fälle mit einer Problematik eines Kindes, ein Fall mit einer Problematik eines Freundes, 3 Fälle mit einer Problematik der Eltern sowie 3 Fälle mit einer Problematik von Geschwistern. Dem Standort Bremen-Mitte sind 152 Fälle zuzuordnen, dem Standort Bremerhaven 16 Fälle. Aufgrund technischer Probleme konnten nicht alle Fälle in Bremerhaven dokumentiert werden, die tatsächliche Anzahl belief sich dort auf 23 betreute Personen. Bezogen auf beide Standorte und der Grundgesamtheit von 136 Personen mit eigener Glücksspielproblematik wurden in erster Linie folgende Problemspielformen genannt: Automaten Spiele im Internet (31,3 %), Geldspielgeräte in Spielhallen (27,3 %), Sportwetten mit festen Quoten im Internet (19,5 %), Sportwetten mit festen Quoten vor Ort (18,0 %), Live-Sportwetten vor Ort (14,1 %), Live-Sportwetten im Internet (11,7 %) sowie Geldspielgeräte in Gaststätten (10,2 %).

19. Wie viele der beratenen Personen waren minderjährig oder unter 25 Jahre alt, und welche Rolle spielten Sportwetten, Online-Sportwetten oder Live-Wetten in diesen Beratungsfällen?

In den Berichtsjahren 2023 bis 2025 nahm keine minderjährige Person das Beratungsangebot der Fachstellen Glücksspielsucht im Land Bremen wahr. Entsprechende Fallzahlen bei den 18- bis 24-Jährigen waren 15 (von 126 Personen insgesamt) in 2023, 12 (von 125 Personen insgesamt) in 2024 und 16 (von 133 Personen insgesamt) in 2025.

Weitere Informationen liefern Angaben zum Erstkontaktalter getrennt für einzelne Glücksspielformen. Aufgrund einer Modifikation der Klientendokumentation und veränderter Spielform-Kategorien sind die erhobenen Daten vor 2025 nicht mit den Daten ab 2025 vergleichbar. In 2025 gaben 11 von 32 Personen einen Erstkontakt mit „Festquotenwetten vor Ort“ im minderjährigen Alter an. Bei 18 Personen war dies im Alter von 18 bis 24 Jahren der Fall. Für „Live-Wetten vor Ort“ beliefen sich die entsprechenden Fallzahlen in beiden Altersgruppen auf jeweils 3 von insgesamt 7 Personen; bei „Festquoten-wetten im Internet“ auf 5 (< 18 Jahre) bzw. 13 (18-24 Jahre) von insgesamt 25 Personen und bei „Livewetten im Internet“ auf 2 (< 18 Jahre) bzw. 9 (18-24 Jahre) bei insgesamt 14 Personen.

20. Welche spezifischen Hilfs- und Beratungsangebote existieren im Land Bremen für minderjährige Betroffene sowie für Angehörige von Jugendlichen mit problematischem Glücksspielverhalten?

Im Land Bremen werden unter dem Dach der Fachstellen Glücksspielsucht im Land Bremen an zwei ambulanten Standorten auf Glücksspielsucht spezialisierte Hilfs- und Beratungsangebote bereitgehalten. Träger sind die Ambulante Suchthilfe in Bremen-Stadtmitte und die Arbeiterwohlfahrt in Bremerhaven. Die Angebote richten sich jeweils sowohl an glücksspielende Personen als auch an deren Angehörige und damit auch an Angehörige von Jugendlichen mit einer Glücksspielproblematik. Die Ambulanz für junge Menschen mit Suchtproblemen in Bremen „Escape“ bietet Beratung, Diagnostik, Begleitung sowie Vermittlung in weitere Hilfen und Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung für junge Menschen bis 20 Jahren mit Wohnort in Bremen. Außerdem bietet Sie eine Anlaufstelle für Angehörige und Fachpersonal.

21. Inwiefern werden bei Beratungs- und Präventionsangeboten auch Zusammenhänge zwischen Sportwetten, Online-Glücksspiel, Lootboxen, Gaming und sonstigen glücksspielähnlichen digitalen Angeboten berücksichtigt?

In Beratungsgesprächen werden standardmäßig alle terrestrischen und Online-Glücksspielformen abgefragt und individuumszentriert in den Beratungskontext einbezogen. Die Vermittlung von Informationen zu den spezifischen Risiken und Schnittstellen einzelner Glücksspielformen ist obligatorischer Bestandteil der Beratungsarbeit und Voraussetzung für eine passgenaue Begleitung der Klient*innen. Im Zuge von präventiv ausgerichteten Informationsveranstaltungen steht die gesamte Bandbreite an Glücksspielformen inklusive glücksspielnaher Spielangebote wie Lootboxen, simuliertes Internet-Glücksspiel oder Day Trading, im Fokus. Schwerpunkte werden in der Regel bei denjenigen Glücksspielformen gesetzt, die mit einem hohen Suchtpotenzial assoziiert sind. Hierzu zählen auch verschiedene Formen des Online-Glücksspiels, unter anderen wegen folgender Veranstaltungsmerkmale: ständige Verfügbarkeit, fehlende soziale Kontrolle sowie digitale und damit abstrakte Zahlungswege.

22. Welche Erkenntnisse hat der Senat aus dem Glücksspiel-Survey 2025, der Evaluation des Glücksspielstaatsvertrags und weiteren aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen für die Bremer Präventions- und Kontrollpraxis gezogen?

Die Bremer Präventions- und Kontrollpraxis fußt auf verschiedenen Evidenzsträngen. Unter anderen zeigt der aktuelle Glücksspiel-Survey von 2025 zum wiederholten Mal, dass vorwiegend junge Erwachsene in der Altersspanne 18 bis 25 Jahre von glücksspielassoziierten Störungen betroffen sind. Daraus lässt sich ein besonders hohes Niveau an Spielerschutz für diese Altersgruppe ableiten (s. Antwort auf Frage 23). Ebenfalls eindeutig ist die Wirkung von Glücksspielwerbung, die einer effektiven Suchtprävention zuwiderläuft: So besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Ausmaß der Werbeaktivitäten und einer positiveren Einstellung zum Glücksspiel, einer höheren Glücksspiel-Intention und einer gesteigerten Glücksspielaktivität auf individueller sowie Bevölkerungsebene. Eine aktuelle Studie aus Deutschland untermauert zudem, dass Personen mit einer Glücksspielstörung deutlich häufiger von entsprechenden Werbeeffekten berichten als Personen mit einem unproblematischen Glücksspielverhalten. Dies gilt konsistent für alle drei untersuchten Dimensionen der Werbewirkung: 1. glücksspielbezogene Einstellungen, Interessen und Verhaltensweisen; 2. eine bewusste Wahrnehmung von Werbung; 3. das Wissen über Glücksspielformen und -anbieter. Hieraus folgt die Notwendigkeit, Glücksspielwerbung restriktiver zu gestalten als bislang. In diesem Bezug wird Bremen sich im Rahmen der Evaluation des Glücksspielstaatsvertrages einbringen.

Weitere wichtige Erkenntnisse dürfte schließlich der oben erwähnte Praxistest der Universität Bremen mit sich bringen (s. Antwort auf Frage 1). Es sei abschließend zu betonen, dass die Nennung dieser Studien nur einen kleinen Ausschnitt der vorliegenden Gesamtevidenz ausmacht. Sicherlich wird der Ende des Jahres 2026 vorliegende Bericht zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages, dessen Durchführung den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung der GGL und dem Fachbeirat obliegt, weitere wertvolle Erkenntnisse beinhalten. Der Senat wird diesen Bericht bewerten und ggf. Implikationen für die Bremer Präventions- und Kontrollpraxis ableiten.

23. Sieht der Senat weiteren Handlungsbedarf beim Schutz Minderjähriger und junger Erwachsener vor Sportwetten, insbesondere in Bezug auf Werbung, Sponsoring im Sport, Online-Zugänge, Live-Wetten, Kontrollen vor Ort sowie Prävention an Schulen und in Sportvereinen?

Im Allgemeinen ist das Land Bremen im Hinblick auf die Gefahrenabwehr und Suchtprävention im Glücksspielbereich gut aufgestellt. Das gilt zum einen für die strukturelle Prävention mit der Festsetzung des Mindestalters einer Glücksspielteilnahme auf 21 Jahren bei Spielhallen, Gaststätten, Wettvermittlungsstellen und den beiden Spielbanken sowie der Einführung restriktiver Mindestabstände zwischen Spielstätten (s. Antwort auf Frage 8). Zum anderen sind die

Fachstellen Glücksspielsucht im Land Bremen und das Landesinstitut für Schule mit ihren jeweiligen Angeboten kompetente Ansprechpartner im Bereich der Verhaltensprävention (s. Antworten auf die Fragen 12 und 13). Gleichwohl betrachtet der Senat die Entwicklungen auf dem Glücksspielmarkt kritisch. Hierzu gehört auch die ständige Überprüfung neuer Präventionsbedarfe. Ein Beispiel stellen Altersgrenzen und die wissenschaftlich mittlerweile gut belegte besondere Anfälligkeit junger Erwachsener für die Entwicklung und Manifestation glücksspiel-bezogener Probleme dar. Entsprechend setzt sich die Senatorin für Inneres und Sport bei den anderen Ländern dafür ein, das Mindestalter für Online-Glücksspiel bundesweit ebenfalls in konsistenter Weise auf 21 Jahre anzuheben, wie es für den terrestrischen Bereich in Bremen bereits gilt.

Es ist davon auszugehen, dass zusätzlicher präventiver Handlungsbedarf im Zuge der zurzeit laufenden Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages identifiziert wird. Aufgabe des Senats wird es sein, dessen Relevanz für das Land Bremen zu bewerten und ggf. weitere Handlungsschritte einzuleiten.

24. Welche konkreten weiteren Maßnahmen oder Initiativen plant der Senat auf Landes- oder Bundesebene, um Minderjährige und junge Erwachsene besser vor den Gefahren von Sportwetten zu schützen?

Das Land Bremen setzt sich in der Gemeinschaft der Länder dafür ein, dass das Zugangsalter auch für das Online-Glücksspiel von 18 Jahren auf 21 Jahre hochgesetzt wird. Darüber hinaus sind für Bremen die Schwerpunktthemen im Rahmen der Evaluation die Themen „Werbung“ und „Limit“.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine